

Satzung
der Verbandsgemeinde Alzey-Land
über die Betreuenden Grundschulen
vom 13.10.2014

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 21 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen in Rheinland-Pfalz (ÖGSV) sowie §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land bietet als Träger der Grundschulen in Albig, Bechtolsheim, Erbes-Büdesheim, Flornborn, Flonheim, Gau-Odernheim und Mauchenheim ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.
- (3) Die Grundschul Kinder werden von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Alzey-Land beaufsichtigt.

§ 2
Aufnahme und Abmeldung/Ausschluss

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schulen verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Zahl der vom Land des Bewilligungsverfahrens genehmigten Gruppen bildet die Grenze der Aufnahme in den Schulen. Reichen die zugelassenen Plätze der Betreuungsgruppen nicht aus, alle interessierten und berechtigten Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, so gelten für die Aufnahme in die Gruppen folgende Prioritäten:
 - a) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben
 - b) Härtefälle, über deren Aufnahme die Schulleitung im Einzelfall entscheidet
 - c) der Zeitpunkt der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten
- (3) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres) verbindlich. Während des laufenden Schuljahres ist die Aufnahme möglich sofern freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der außerunterrichtlichen Betreuung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich, bei:
 - a) Wechsel der Schule
 - b) Änderung der Personensorge für das Kind
 - c) längere krankheitsbedingte Abwesenheiten ab einem MonatDie Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) Es werden Betreuungszeiten in folgenden Paketen angeboten:
- a) Paket A:
 - Montag bis Freitag 07.15 – 08.15 Uhr
 - Montag bis Freitag 12.00 – 14.00 Uhr
 - b) Paket B:
 - Montag bis Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr
 - Freitag 12.00 – 14.00 Uhr
 - c) Paket C:
 - Nur Freitag 12.00 – 15.00 Uhr
 - d) Paket D:
 - Montag bis Donnerstag 16.00 – 17.00 Uhr
- (3) Die tatsächlichen Betreuungszeiten und Angebote können von Schule zu Schule abweichen. Sie werden daher bei der Anmeldung mit der jeweiligen Schule geregelt.
- (4) Bei einer Betreuung von Montag bis Donnerstag über 14.00 Uhr hinaus (Paket B) ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen Pflicht. Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 13.10.2014 an den Kosten beteiligt.

§ 4

Gebührenbemessung und Gebührenerhebung

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (4) Die Gebühr gemäß
- a) § 3 Absatz 2 Buchstabe a beträgt 15 € pro Monat
 - b) § 3 Absatz 2 Buchstabe b beträgt 25 € pro Monat
 - c) § 3 Absatz 2 Buchstabe c beträgt 5 € pro Monat
 - d) § 3 Absatz 2 Buchstabe d beträgt 10 € pro Monat
- (5) Die Gebühr wird in den Monaten August bis Juli in 12 monatlichen Raten erhoben.
- (6) Die Gebühr ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (7) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird zusammen mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Alzey, 12.11.2014



(Steffen Unger)
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“